

IM RAUM -

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBl. Schl.-Holst. S.59) IN VERBINDUNG MIT DEM §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9.12.1960 (GVOBl. Schl.-Holst. S.198) UND DES §9 ABS.2 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG TRITTAU VOM 30.9.1974 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.15 (IM RAUM), BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S.1237)

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN (Anordnungen normativen Inhalts)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.5 BBauG
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1a BBauG und
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 Bau NVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 Bau NVO
MI	Mischgebiet	§ 6 Bau NVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1a BBauG
II	Zahl der Geschosse als Höchstgrenze	
GRZ 02	Grundflächenzahl	
GFZ 04	Geschoßflächenzahl	
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs.1 Nr.1b BBauG und
o	offene Bauweise	§ 22 Bau NVO
g	geschlossene Bauweise	§ 22 Bau NVO
	Baulinie	§ 23 Bau NVO
	Baugrenze	§ 23 Bau NVO
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.3 BBauG
	Straßenverkehrsflächen	
	Öffentliche Parkflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.6 BBauG
	Kinderspielplatz	
	Parkanlage	
	Anpflanzungen v. Bäumen u. Sträuchern	§ 9 Abs.15 BBauG
	Gemeinschaftsgaragen	§ 9 Abs.1 Nr.1e BBauG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG
GIF/L	Gehrecht/Fahrrecht/Leitungsrecht	
TA	für die Anlieger	
	Zufahrten	§ 9 Abs.1 Nr.1e BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen hier Sichtdreiecke	§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und des Maßes der Nutzung	§ 16 Abs.4 Bau NVO
	Versorgungsfläche - Transformatorstation	§ 9 Abs.1 Nr.5 BBauG

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
	in Aussicht genommener Grundstückszuschnitt
	Vorhandene bauliche Anlagen
	Künftig fortfallende bauliche Anlagen
	Vorgeschlagene Stellung baulicher Anlagen
	Flurstücksbezeichnungen
	Flächenbezeichnung
	Wohnwege
	Sichtdreieck

TEXT-TEIL B

- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile sind vom Bewuchs über 0,70m ü. OK Fahrbahn freizuhalten.
- Grundstücksgrenzen
 - Die Begrenzung zur öffentlichen Straßenbegrenzungslinie ist mit Rosenbordsteinen zu versehen.
 - Die Einfriedigungen sind bis 0,60 m über Terrain zulässig.
- Gestaltung
 - Die Gestaltung der Außenhaut muß in Sichtmauerwerk oder Sichtmauerwerk geschliffert erfolgen.
 - Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 bis 45° auszubilden.
 - Die Einzelgarage ist dem Haus anzupassen und mit einem Flachdach zu versehen.
 - Auf den Flächen für Gemeinschaftsgaragen sind durch Mauern abgeschlossene Garagenhöfe zu bilden.
- Nebenanlagen ausserhalb der überbaubaren Flächen sind ausgeschlossen gem. §14 BauNVO

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §9 5 UND 9 BAUG AUS DER GRUNDLAGE DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE TRITTAU VOM 22. JULI 1974



PLANZEICHENGRUPPE 11000

KITZ, 11. DEZEMBER 1972

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 3.0. JULI 1973 SOWIE DIE GRUNDLAGE DER PLANUNG DEN WILKÄRSTICHTIG BRUCHTRITIG.

Bad Oldesloe 22. NOV. 1974



DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEGANGENE BEGRÜNDUNG SIND AM 15.4.1975 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 16.4.1975 ÖFFENTLICH AUS.



DIE PLANUNG UND BEBAUUNGSPLANE, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND AM 22. JULI 1974 IN DER ZEIT VOM 20. JUNI 1974 BIS AM 31. JULI 1974 ABGESCHLOSSEN BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEMERKUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GILTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.



DIE BEKANNTMACHUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDE TRITTAU VOM 30.9.1974 BESTÄTIGT.



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BAUG MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 2.4.1975 (E. 014-013/104-62.02(15)) erteilt. DIE IN GENEHMIGUNGSERLAß ENTHALTENE AUFLAGE WURDEN BEWILLIGUNGSBEFUGNISSE DER GEMEINDE TRITTAU VOM 30.1.1975 (E. 014-013/104-62.02(15)) ERGÄNZT. DIE ERFÜLLUNG WURDE MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 6.3.1975 (E. 014-013/104-62.02(15)) BESTÄTIGT.



BEBAUUNGSPLAN NR.15 -IM RAUM- DER GEMEINDE TRITTAU - KREIS STORMARN